

AKTUELLES ÜBER DIE VERBOTSZEITRÄUME FÜR STICKSTOFF-DÜNGERAUSBRINGUNG IN DER LANDWIRTSCHAFT GEMÄß § 2 AKTIONSPROGRAMM NITRAT 2012

Das Ausbringen stickstoffhaltiger Düngemittel ist nicht zulässig auf durchgefrorenen (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen, auf wassergesättigten (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen), auf überschwemmten sowie auf schneebedeckten Böden (mindestens die Hälfte des Schlages ist schneebedeckt).

Für folgende Zeiträume besteht jedenfalls ein Ausbringungsverbot für stickstoffhaltige Düngemittel:

VERBOTSZEITRÄUME		
Zeitraum	Düngarten	betroffene Flächen
15. Oktober bis 15. Februar ^{1,2}	stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche, Klärschlamm ³	gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche, die kein Dauergrünland oder Wechselwiese ist
30. November bis 28. Februar		Dauergrünland und Wechselwiese
30. November bis 15. Februar ¹	Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost	gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche

¹ Für früh anzubauende Kulturen (z.B. Durum, Sommergerste), für Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf (z.B. Raps, Wintergerste) und für Feldgemüseanbau unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 01. Februar zulässig.

² Bei Ackerflächen, auf denen bis inklusive 15. Oktober eine Folgefrucht oder Zwischenfrucht angebaut worden ist, ist eine Düngung bis inklusive 14. November zulässig. Rasch wirksame stickstoffhaltige Düngemittel (z.B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm) dürfen nur bei Bodenbedeckung oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder zur Förderung der Getreidestrohrotte, diese bis höchstens 30 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar ausgebracht werden. Ferner ist die Ausbringung zu auf dem Feld verbliebenem Maisstroh bis 31.12.2016 mit 30 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar begrenzt und nach diesem Zeitpunkt verboten.

³ Durch die genannten stickstoffhaltigen Düngemittel dürfen auf Ackerflächen nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums und auf Dauergrünland bzw. Wechselwiese in der Zeit vom 01. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums höchstens 60 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar ausgebracht werden.